

2404 037 21

Entscheid. Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 437/75

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Resi R [REDACTED] geb. L [REDACTED],
R [REDACTED] Str. [REDACTED], P [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter!

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. April 1978 durch die Richter Dr. Thamm, Fuchs, Portmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssektors - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil ist in erster Linie darauf gestützt, daß der in März 1958 angemeldete Anspruch der Klägerin auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit gemäß § 190 a Abs. 1 ZPO erloschen sei, weil sie bis zum 31. März 1967 ihre gesundheitlichen Schäden nicht genannt habe. Diese Hauptbegründung des angefochtenen Urteils entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rw 1973, 168 Nr. 2; 237; 1976, 152; 153; 1977, 73). Sie wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Dr. Thamm

Portmann